

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN VON STRIK BV

Bei der niederländischen Handelskammer unter nr. 32098871 eingereicht. Auch integral herunterladbar auf www.tastestrik.nl

1. Allgemeines

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf alle Angebote, Offerten, Lieferungen und sonstige Tätigkeiten, jeweils im weitesten Sinne des Wortes, von Strik bv (im Folgenden als „Strik“ bezeichnet) sowie auf alle (Zusatz-) Verträge zwischen Strik und einem Vertragspartner anzuwenden.
- 1.2 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden in niederländischer Sprache verfasst und in die deutsche und englische Sprache übersetzt. Im Falle von Abweichungen zwischen den verschiedenen Versionen, gilt die niederländische Version.

2. Angebote

- 2.1 Alle Angebote und Offerten von Strik sind freibleibend.
- 2.2 Strik ist dazu berechtigt, Waren in einem abweichenden Fabrikat zu liefern, vorausgesetzt, diese Waren verfügen über dieselben wesentlichen Eigenschaften wie vereinbart.
- 2.3 Zeigt oder beschafft Strik ein Modell, Muster, Testprodukt oder Beispiel, so ist davon auszugehen, dass dies nur zur Information und/oder als Hinweis geschieht. Das bedeutet, dass die Eigenschaften der zu liefernden Waren davon abweichen können, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 2.4 Bei der Lieferung von Naturprodukten, beispielsweise Obst und Früchten, ob in bearbeiteter Form oder nicht, ist sich der Vertragspartner darüber im Klaren, dass die Produkteigenschaften variieren können. Die Palette der natürlichen Unterschiede in Farbe, Struktur und den sonstigen Eigenschaften bei einem Naturprodukt ist eines der typischen Merkmale von Naturprodukten und begründet keine Haftungsansprüche oder Beschwerden.

3. Preise und Zahlung

- 3.1 Von Strik angegebene Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und basieren auf der Lieferung CPT (frachtfrei bis) gemäß den Incoterms 2010, sofern nicht etwas anderes festgelegt wurde.
- 3.2 Strik ist dazu berechtigt, nach Vertragsabschluss den Preis anzupassen oder den Vertrag aufzulösen, wenn Umstände eintreten, die dies rechtfertigen. Zu den vorstehend genannten Umständen gehören unter anderem Erhöhungen der Rohstoff-, Arbeits-, Produktions- und Kraftstoffkosten, der Einfuhrzölle und Steuern, Währungs- und Kursschwankungen usw. Preisänderungen berechtigen den Vertragspartner nicht dazu, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen oder Schadenersatz zu verlangen.
- 3.3 Die Bezahlung muss innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum erfolgen. Hat der Vertragspartner nach Ablauf dieser Frist nicht bezahlt, ist er von Rechts wegen in Verzug.
- 3.4 Strik ist jederzeit dazu berechtigt, ihre Forderungen an den Vertragspartner mit Schulden gegenüber diesem zu verrechnen.
- 3.5 Der Vertragspartner kann sich nicht auf das Recht auf Aufschub oder Verrechnung berufen.
- 3.6 Bei Nichtbezahlung oder verspäteter Zahlung hat der Vertragspartner Inkassogebühren (in Höhe von mindestens 75 ¢ oder, falls dieser Betrag höher liegt, von 15 % der fälligen Summe) sowie eventuelle Gerichtskosten zu zahlen.

4. Lieferung und Lieferfrist

- 4.1 Lieferfristen beginnen nach der schriftlichen Auftragsbestätigung durch Strik und nach Erfüllung aller von Strik diesbezüglich gestellten Bedingungen durch den Vertragspartner.
- 4.2 Angegebene Lieferfristen sind Richtwerte und nicht als Ausschlussfrist zu verstehen. Eine Überschreitung gilt nicht als Mangel und berechtigt nicht zur Auflösung oder zum Ersatz für einen dem Vertragspartner oder Dritten entstandenen Schaden.
- 4.3 Soweit ungeachtet Abs. 4.2 eine Haftung wegen verspäteter Lieferung auf Strik lastet, ist die Haftung zu jeder Zeit auf maximal 2,5 % der Bestellwertes beschränkt, wobei des Weiteren eventuelle indirekte, immaterielle, Folge- oder Umweltschäden, Betriebsverluste oder Schäden infolge Haftung gegenüber Dritten ausdrücklich ausgeschlossen sind.

5. Annullierung

- 5.1 Die Annullierung eines Auftrags durch den Vertragspartner ist prinzipiell nicht möglich. Annulliert der Vertragspartner dennoch einen Auftrag ganz oder teilweise, ist er dazu verpflichtet, Strik alle Kosten, die hinsichtlich der Erfüllung dieses Auftrags nach vernünftigem Ermessen angefallen sind, (unter anderem Kosten für Vorbereitung, Lagerung, bereits gekaufte Bestände u. Ä.) zu ersetzen.
- 5.2 Unbeschadet der Bestimmungen von Abs. 5.1 werden bei einer Annullierung für den Vertragspartner Annullierungskosten fällig. Diese betragen zehn Prozent (10 %) der Hauptsomme zuzüglich Mehrwertsteuer.

6. Eigentumsvorbehalt und Pfandrecht

- 6.1 Strik behält sich das Eigentum an allen von ihr selbst an den Vertragspartner gelieferten Waren vor. Das Eigentum an den Waren geht erst dann auf den Vertragspartner über, wenn dieser all seine Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag und ähnlichen Verträgen erfüllt hat; dies schließt die Beträge ein, die der Vertragspartner unter Umständen schuldig ist, weil er seinen Verpflichtungen aus diesen Verträgen nicht nachgekommen ist. Ungeachtet dieses Eigentumsvorbehalts erfolgt die Lieferung der Waren ab dem Zeitpunkt der Lieferung auf Risiko des Vertragspartners.
- 6.2 Solange auf den gelieferten beweglichen Gütern ein Eigentumsvorbehalt lastet, darf der Vertragspartner diese ohne ausdrückliche Zustimmung von Strik nicht verkaufen, vermieten oder auf andere Weise belasten.
- 6.3 Der Vertragspartner muss Strik unverzüglich darüber informieren, wenn die von Strik gelieferten Waren, auf denen noch ein Eigentumsvorbehalt lastet, beschlagnahmt werden. Ferner muss der Vertragspartner die beschlagnahmende Person unverzüglich von der Tatsache in Kenntnis setzen, dass das Eigentum der zu beschlagnahmenden Waren bei Strik liegt.

- 6.4 Kommt der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Strik nicht nach oder muss er aus gutem Grund befürchten, dass er seine Pflichten nicht erfüllen wird, ist Strik dazu berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten beweglichen Güter zurückzunehmen. Nachdem Strik ihren Eigentumsvorbehalt geltend gemacht hat, gewährt der Vertragspartner dieser Zugang zu den Orten, an denen diese Waren lagern.
- 6.5 Kann Strik ihren Eigentumsvorbehalt nicht in Anspruch nehmen, da die gelieferten Waren vermischt, verarbeitet oder verbunden wurden, ist der Vertragspartner dazu verpflichtet, Strik die neu gebildeten Gegenstände zu verpfänden.

7. Garantie

- 7.1 Der Vertragspartner hat die von Strik gelieferten Waren bei der Lieferung zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen. Dabei muss er prüfen, ob die Lieferung von Strik den Vertragsbestimmungen entspricht. Bei der Lieferung muss der Vertragspartner eine übliche Eingangskontrolle vornehmen. Er hat Fehlmengen, Beschädigungen und sonstige Mängel auf dem Frachtbrief oder, falls dies nicht möglich ist, innerhalb eines Arbeitstags schriftlich zu melden. Erfolgt eine solche Meldung nicht, wird davon ausgegangen, dass die Waren in gutem Zustand geliefert wurden.
- 7.2 Zeigen sich innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach der Lieferung Mängel, die bei einer üblichen Eingangskontrolle nicht festgestellt wurden oder werden konnten, ist Strik zur Lieferung eines neuen Produkts, zur Erbringung einer neuen Dienstleistung oder zur Behebung des Mangels verpflichtet. Welche Option davon Strik im Einzelfall wählt, unterliegt deren eigenen Einschätzung.
- 7.3 Garantieansprüche aufgrund eines in Abs. 7.2 behandelten Mangels sind innerhalb von acht (8) Tagen nach dessen Entdeckung schriftlich unter Angabe der Begründung zu erheben.
- 7.4 Jedes Recht auf Garantie verfällt bei fahrlässig oder unangemessen durchgeführter Eingangskontrolle oder bei unsachgemäßem Gebrauch oder unsachgemäßer Lagerung der gelieferten Waren wie unter anderem einem Gebrauch, der nicht den Bestimmungen, Vorschriften oder Anweisungen entspricht.
- 7.5 Ist der Vertragspartner nicht der Endbenutzer der gelieferten Ware, gehen die Kosten im Rahmen des Austauschs, soweit diese mit der Tatsache im Zusammenhang stehen, dass sich die Ware nicht im Besitz des Vertragspartners befindet, auf Rechnung des Vertragspartners.

8. Aufschub und Auflösung

- 8.1 Strik ist dazu berechtigt, die Erbringung ihrer Leistungen aufzuschieben, wenn der Vertragspartner hinsichtlich der Erfüllung auf ihm lastender Pflichten aus den vorliegenden Geschäftsbedingungen oder anderer, gegenüber Strik bestehender Verpflichtungen in Verzug ist. In diesem Fall ist Strik berechtigt, sich daraus ergebende Preiserhöhungen und Fristverlängerungen vorzunehmen.
- 8.2 Hat Strik begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners, ist sie dazu berechtigt, seine Verpflichtungen solange aufzuschieben, bis der Vertragspartner ausreichende Sicherheit geleistet hat.
- 8.3 Erfüllt der Vertragspartner seine Pflichten aufgrund der vorstehenden Absätze nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder liegt ein Konkurs, eine Beantragung des Konkurses oder ein Zahlungsaufschub des Vertragspartners vor, ist Strik dazu berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, ohne zu Schadenersatz verpflichtet zu sein.

9. Haftung

- 9.1 Vorbehaltlich vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens seitens Strik ist diese zu keinem Zeitpunkt für Schäden haftbar, die dem Vertragspartner entstehen sind. Des Weiteren wird die Haftung für indirekte, immaterielle, Folge- oder Umweltschäden, Betriebsverluste oder Schäden infolge Haftung gegenüber Dritten ausdrücklich ausgeschlossen.
- 9.2 Wenn und soweit trotz der Bestimmung von Abs. 9.1 aus welchem Grund auch immer eine Haftung auf Strik lastet, beschränkt sich diese auf eine Summe in Höhe von höchstens dem Nettorechnungsbetrag der beanstandeten Lieferung. Bei einer eventuellen Haftung aufgrund verspäteter Lieferung bleibt Abs. 4.3 davon unberührt.
- 9.3 Schadenersatzansprüche sind Strik innerhalb von zwei (2) Monaten ab dem Zeitpunkt, an dem der Vertragspartner den Schaden hat erkennen können, schriftlich anzuzeigen, da ansonsten jeder Schadenersatzanspruch verfällt.
- 9.4 Der Vertragspartner hält Strik vor Ansprüchen Dritter schadlos, die den Umfang der im ersten Absatz dieses Artikels genannten Haftung übersteigen.
- 9.5 Alle möglichen Rechtsansprüche des Vertragspartners hinsichtlich der mutmaßlichen Haftung von Strik verfallen in jedem Fall ein Jahr nach Erkennung des Schadens, sofern der Vertragspartner in diesem Jahr kein Hauptsacheverfahren gegen Strik eingeleitet hat.

10. Höhere Gewalt

- 10.1 Strik ist nicht zur Erfüllung von irgendwelchen, sich aus dem Vertrag ableitenden Pflichten gehalten, wenn sie infolge höherer Gewalt daran gehindert wird.
- 10.2 Unter höherer Gewalt im Sinne dieses Artikels sind Umstände zu verstehen, die so beschaffen sind, dass sie die Durchführung des Vertrags unmöglich oder beschwerlich und/oder unverhältnismäßig teuer machen, sodass die Vertragserfüllung bei angemessener Betrachtung nicht mehr oder nicht sofort von Strik verlangt werden kann.
- 10.3 Unter höherer Gewalt sind in jedem Fall, jedoch nicht einschränkend, folgende Fälle zu verstehen:
 - Behinderung durch Dritte und damit vergleichbare Umstände,
 - Schwierigkeiten beim Transport, darunter Verzögerungen an Landesgrenzen, und damit vergleichbare Umstände,

- Behinderungen durch unvorhergesehene technische Komplikationen und damit vergleichbare Umstände,
 - qualitätsbedingte Beanstandungen der zu liefernden Waren durch Strik,
 - Stagnation durch frostbedingten Arbeitsausfall und sonstige Witterungseinflüsse sowie
 - der Umstand, dass eine Leistung Dritter, die im Zusammenhang mit der von Strik zu erbringenden Leistung von Bedeutung ist, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in angemessener Weise Strik gegenüber erbracht wird, und damit vergleichbare Umstände.
- 10.4 Der Vertragspartner ist nicht dazu berechtigt, den Vertrag aufzulösen, es sei denn, (1) er kann nachweisen, dass eine frühere Erfüllung für ihn im Rahmen seiner Betriebsführung von essenzieller Bedeutung ist, und (2) dass die höhere Gewalt zudem allem Anschein nach auf absehbare Zeit (nach 60 Tagen) noch nicht beendet sein wird. In diesem Fall muss die Auflösung schriftlich erfolgen. Der Vertragspartner hat dann infolge der Auflösung Strik den Schaden zu ersetzen.

11. Rückrufe

- 11.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich dazu, Strik bei der Durchführung eines eventuellen Rückrufs zu unterstützen. In diesem Rahmen verpflichtet sich der Abnehmer dazu, im Interesse der Rückverfolgbarkeit der gelieferten Waren entsprechende Dateien für einen Zeitraum von mindestens fünf (5) Jahren ab dem Verkaufsdatum bzw. dem Gebrauch der gelieferten Waren zu führen. Die Dateien enthalten mindestens Informationen über den Verkauf bzw. Gebrauch, die Stückzahl, Chargennummern, Chargenspezifikationen und alle sonstigen Informationen, die im Rahmen eines eventuellen Rückrufs erforderlich sein können. Strik ist jederzeit dazu berechtigt, diese Dateien einzusehen oder als Kopie vom Vertragspartner zu verlangen.
- 11.2 Bei einem Rückruf arbeitet der Vertragspartner in vollem Maße mit, damit dieser Rückruf sofort und effektiv erledigt werden kann. Dabei gelten folgende Bestimmungen:
 - Innerhalb von vier (4) Stunden, nachdem Strik den Vertragspartner über den Rückruf informiert hat, nennt der Vertragspartner Strik die Parteien, an die die Waren, auf die sich der Rückruf bezieht, geliefert hat.
 - Der Vertragspartner stellt den Gebrauch bzw. Verkauf der Waren, die den Rückruf betreffen, sofort ein und lässt ihn eingestellt.
 - Der Vertragspartner nimmt die Waren, auf die sich der Rückruf bezieht, so schnell wie möglich, jedoch spätestens innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden, nachdem Strik den Rückruf mitgeteilt hat, aus dem Handel bzw. stellt ihren Gebrauch ein, trennt sie von anderen Waren und beschriftet sie mit dem Hinweis „Unter Quarantäne/Gesperrt“, sodass die zurückzunehmenden Waren nicht benutzt bzw. verkauft werden können und Strik sie abholen kann.
 - Auf Verlangen von Strik vernichtet der Vertragspartner die Waren, auf die sich der Rückruf bezieht, nach Anweisungen von Strik. Auf Verlangen von Strik beauftragt ein von ihr beauftragter Vertreter die Vernichtung und legt der Vertragspartner einen Nachweis für die Vernichtung vor.
 - Der Vertragspartner nimmt Bestandszählungen vor, um sicherzugehen, dass alle Waren, die den Rückruf betreffen, identifiziert und aus den Regalen entfernt werden.
 - Er gewährt Personal und Vertretern von Strik zu jedem Zeitpunkt Zugang zu seinen Gebäuden, damit diese Personen überprüfen können, ob der Rückruf wirkungsvoll durchgeführt worden ist. Der Vertragspartner lässt Personal und Vertretern dabei jede Unterstützung zukommen.
 - Er sorgt dafür, dass sein für den Rückruf direkt oder indirekt verantwortliches Personal über das in diesen Geschäftsbedingungen beschriebene Rückrufverfahren informiert ist.
 - Gewährt der Vertragspartner unter den Bedingungen dieses Artikels nicht seine vollständige und sofortige Mitarbeit, macht Strik ihn für alle Schäden, die Strik erleidet bzw. noch erleiden wird, haftbar; dies schließt unter anderem Schäden auf der Grundlage der Produkthaftungsbestimmungen und Schäden infolge Fahrlässigkeit ein.
- 11.3 Strik ist nur soweit dazu verpflichtet, den Vertragspartner zu entschädigen, insofern dieser alle in diesem Artikel angeführten Voraussetzungen erfüllt. Die Haftung von Strik bei einem Rückruf ist auf die Begleichung des Preises, zu dem der Vertragspartner die Waren, die den Rückruf betreffen, gekauft hat, oder auf den Austausch der Waren beschränkt; zwischen diesen beiden Optionen hat Strik die freie Wahl.

12. Geistiges Eigentum

- 12.1 Strik behält alle Rechte geistigen Eigentums auf die von ihr beschafften oder hergestellten Gegenstände wie unter anderem Muster, Entwürfe, Rezepte, Abbildungen, Zeichnungen, Modelle und Software. Alle Datenträger mit geistigem Eigentum bleiben oder werden Eigentum von Strik und dürfen ohne deren ausdrückliche Zustimmung nicht kopiert, Dritten dargeboten oder auf andere Weise benutzt werden, unabhängig davon, ob der Vertragspartner Kosten für die Anfertigung oder Beschaffung in Rechnung gestellt werden. Der Vertragspartner ist dazu verpflichtet, diese Datenträger auf erste Anforderung von Strik zurückzugeben.

13. Rechts- und Gerichtswahl

- 13.1 Auf die Angebote, Offerten, Lieferungen und (Zusatz-)Verträge und deren Durchführung sowie die vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen selbst kommt niederländisches Recht zur Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 13.2 Die Rechtskraft Midden-Nederland ist als einziges Gericht dafür zuständig, in erster Instanz über jeden Rechtsstreit zu entscheiden, der zwischen Strik und dem Vertragspartner entsteht.